



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

 Merkblatt für Unternehmen in Baden-Württemberg (Stand: 09.04.2020)

## 1. Ansprechpartner auf einen Blick

| Thema   | Ansprechpartner                                    | Kontaktdaten   |
|---|--|--|
| Allgemeine Fragen zum Coronavirus                             | Landesgesundheitsamt                               |  0711 904-39555<br><i>Mo - So: 9.00 - 18.00 Uhr</i>   |
| Fragen zur Coronaverordnung & zu Finanzierungen               | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau |  0800 40 200 88 (gebührenfrei)<br><i>Mo - Fr: 9.00 - 18.00 Uhr</i>  |
| Fragen zur Coronaverordnung (Schließung von Geschäften etc.)  | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau |  <a href="mailto:coronaverordnung@wm.bwl.de">coronaverordnung@wm.bwl.de</a>   |
| Fragen zu Finanzierungen                                      | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau |  <a href="mailto:finanzierungen@wm.bwl.de">finanzierungen@wm.bwl.de</a>   |
| Allg. wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus              | Bundeswirtschaftsministerium                       |  030 18615-1515<br><i>Mo - Fr: 9.00 - 17.00 Uhr</i>   |
| Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro                                | Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH             |  0711 1645-6<br> <a href="mailto:ermoeglicher@buergschaftsbank.de">ermoeglicher@buergschaftsbank.de</a>  |
| Bürgschaften über 2,5 bis 5,0 Mio. Euro                       | L-Bank<br>Bürgschaften und Direktdarlehen          |  0711 122-2999<br><i>Mo - Do: 8.30 - 16.30 Uhr,<br/>Freitag: 8.30 - 16.00 Uhr</i><br> <a href="mailto:buergschaften@l-bank.de">buergschaften@l-bank.de</a> |
| Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen | L-Bank<br>Wirtschaftsförderung                     |  0711 122-2345<br> <a href="mailto:wirtschaftsfoerderung@l-bank.de">wirtschaftsfoerderung@l-bank.de</a>  |
| KfW-Corona-Hilfe  | Serviceauskunft KfW                                |  0800 539 9000<br><i>Montag - Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr</i>   |
| Exportkreditgarantien   | Mandatare des Bundes von der Euler Hermes AG       |  040 8834 9000<br> <a href="mailto:info@exportkreditgarantien.de">info@exportkreditgarantien.de</a>  |
| Informationen zu Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber             | Bundesagentur für Arbeit                           |  0800 4 555520<br><i>Montag - Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr</i>   |
| Corona-Grundsicherung   | Bundesagentur für Arbeit                           |  0800 4 555523  |

## 2. Konkrete Unterstützung für betroffene Unternehmen in Baden-Württemberg

Hinweis: Unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/> finden Sie weitere ausführliche Informationen für Unternehmen und Beschäftigte in Baden-Württemberg, die fortlaufend aktualisiert werden.

|                            |                        |                       |                                |                           |
|----------------------------|------------------------|-----------------------|--------------------------------|---------------------------|
| Soforthilfen/<br>Zuschüsse | Liquiditäts-<br>hilfen | Kurzarbeiter-<br>geld | Steuerliche<br>Erleichterungen | Sonstige<br>Unterstützung |
|----------------------------|------------------------|-----------------------|--------------------------------|---------------------------|

### Soforthilfe Corona

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat am 25. März 2020 ein Soforthilfeprogramm aufgelegt, das Soloselbstständigen, Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und Angehörige der Freien Berufe mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Zwischenzeitlich wurden auch die Soforthilfen des Bundes für Soloselbstständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte erfolgreich in das bereits laufende Landesprogramm integriert, sodass nun auch Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sowie der Fischerei einen Antrag stellen können.

Die Förderung erfolgt weiterhin im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, zunächst für drei Monate, in Höhe von:

- bis zu 9.000 Euro für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten,
- bis zu 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten und
- bis zu 30.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten.

Eine Förderung ist möglich, wenn die Antragsteller durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die betrieblichen Ausgaben in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu bezahlen (Liquiditätsengpass).

Für Antragstellende mit bis zu zehn Beschäftigten steht ein Formular für die Soforthilfe des Bundes und für Antragstellende mit elf bis 50 Beschäftigten ein Formular für die Soforthilfe des Landes bereit. Beide Antragsformulare stehen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums zum Download bereit. Dort werden auch alle Details zu den Fördervoraussetzungen und zum Verfahren der Antragstellung erläutert.

Anträge können bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden.

Alle Informationen finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfe-corona>

## Liquiditätshilfen

Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe in Baden-Württemberg eine Reihe etablierter Förderinstrumente sowie die Corona-Hilfen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung.

Wichtig: Generell gilt das sogenannte **Hausbankenverfahren**. Das bedeutet, dass Unternehmen den Förderantrag nicht beim Förderinstitut, sondern direkt bei der Hausbank stellen. Diese kennt das Unternehmen und ist so in der Lage den Antrag kurzfristig zu prüfen und an das Förderinstitut weiterzuleiten. Die Kreditentscheidung erfolgt bei der jeweiligen Hausbank.

### Förderdarlehen der L-Bank

#### Liquiditätskredit

Unternehmen mit (in der Regel) bis zu 500 Mitarbeitern können mit dem Liquiditätskredit ihre vorübergehenden Liquiditätsengpässe zu günstigen Zinsen, mit einem flexiblen Laufzeitangebot zwischen vier und zehn Jahren und einem Regeldarlehensbetrag von bis zu 5 Mio. Euro decken. Im Einzelfall sind auch höhere Beträge denkbar. Besonders vorteilhaft ist die Möglichkeit einer vorzeitigen kostenfreien Rückzahlung, sofern die Krisenbewältigung früher gelingt.

 Informationen: [www.l-bank.de/liquiditaet](http://www.l-bank.de/liquiditaet)

#### Gründungsfinanzierung / Wachstumsfinanzierung

Als Alternative zum Liquiditätskredit können auch die Betriebsmittelvarianten in der Gründungs- oder Wachstumsfinanzierung genutzt werden, allerdings mit standardisierter 5-jähriger Laufzeit und ohne die vorzeitige kostenfreie Sondertilgungsmöglichkeit.

 Informationen: [www.l-bank.de/gf](http://www.l-bank.de/gf) und [www.l-bank.de/wf](http://www.l-bank.de/wf)

#### Weiterbildungsfinanzierung 4.0

Sofern ein Unternehmen seine Mitarbeiter zur Vermeidung von Kurzarbeit zu Qualifizierungsmaßnahmen anmeldet oder zur Anpassung an neue Betriebs- oder Digitalisierungsprozesse Weiterbildungs-/Umschulungsmaßnahmen plant, können entsprechende Vorhaben zinsgünstig mit einem drei bis fünfjährigen Darlehen der Weiterbildungsfinanzierung 4.0 in pauschaler Höhe (in der Regel 20.000 Euro pro zu qualifizierendem Beschäftigten) finanziert werden.

 Informationen: [www.l-bank.de/wbf](http://www.l-bank.de/wbf)

Wichtig: Alle Förderkredite der L-Bank können mit Kombi-Bürgschaften der Bürgschaftsbank flankiert werden.

Für bestehende Förderkredite, deren Tilgungsbelastungen aufgrund der Corona-Krise vorübergehend nicht mehr leistbar sind, bietet die L-Bank eine bis zu 12-monatige **Tilgungsaussetzung** unter Anpassung der restlichen Tilgungsraten und unter Beibehaltung der vertraglichen Zinsvereinbarung sowie der Gesamtlaufzeit an. Anträge hierzu können ab sofort formlos an die L-Bank gerichtet werden.

### **Bürgschaften der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg und L-Bank**

Wenn eine Hausbank aufgrund fehlender Sicherheiten nicht in der Lage ist, einem betroffenen Unternehmen einen Kredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, kann - je nach Bürgschaftshöhe - die Bürgschaftsbank bis zu 90 Prozent oder die L-Bank bis zu 80 Prozent des Risikos abnehmen.

- Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg vergibt Bürgschaften **bis 2,5 Mio. Euro**.
- Die L-Bank ist zuständig für Bürgschaften **über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro**. Neben dem standardisierten Kombi-Programm werden zusätzlich Individualbürgschaften angeboten.
- Die Landesbürgschaft – Bürgschaften **über 5 Mio. Euro** – wird durch die L-Bank abgewickelt.

 Informationen: <https://www.buergschaftsbank.de/> und [www.l-bank.de/corona](http://www.l-bank.de/corona)

### **KfW-Corona-Hilfen**

#### KfW-Schnellkredit 2020

Für Anschaffungen und laufende Kosten können mittelständische Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern bald den neuen KfW-Schnellkredit beantragen (Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro, Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten max. 800.000 Euro). Der Kredit wird zu 100 Prozent abgesichert durch eine Garantie des Bundes.

#### KfW-Sonderprogramm 2020

Die KfW hat ein Sonderprogramm für den ERP-Gründerkredit-Universell und den KfW-Unternehmerkredit aufgelegt (Kreditbeträge bis zu 1 Mrd. Euro). Die Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind mit einer 90-prozentigen Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgestattet, sofern die Unternehmen bereits seit 3 Jahren bestehen. Für Kredite an größere Unternehmen ist eine 80-prozentige Haftungsfreistellung möglich.

 Weitere Informationen zum KfW-Schnellkredit 2020 und zum KfW-Sonderprogramm 2020: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

## Kurzarbeitergeld

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Bundesregierung und Gesetzgeber haben zwischenzeitlich Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Ansprechpartnerin ist die [Agentur für Arbeit vor Ort](#). Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden können bis zu 100 Prozent erstattet werden.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Wichtig: Unternehmen müssen Kurzarbeit vorher bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können Sie dieses beantragen.

 Alle Informationen, Vordrucke und Videoanleitungen gibt es online unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

## Steuerliche Erleichterungen

Das [Bundesfinanzministerium](#) hat zusammen mit den Landesfinanzministerien steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen wie zum Beispiel Stundung fälliger Steuerzahlungen, Anpassungen von Vorauszahlungen sowie Erleichterungen bei Vollstreckungen beschlossen, die von der Ausbreitung des Virus betroffen sind.

Wer von den steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen Gebrauch machen möchte, sollte sich an das jeweils zuständige [Finanzamt vor Ort](#) wenden.

 Einen Überblick und Antworten auf häufig gestellte Fragen (z. B. steuerliche Fragen zur Kurzarbeit oder der Absetzbarkeit von Kosten) finden Sie hier: <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/corona/faq-steuern/>

## Erweiterung „Start-up BW Pre-Seed“ zu „Start-up BW Pro-Tect“

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg plant, sein bewährtes Instrument zur Frühphasenförderung von Gründungsvorhaben, Start-up BW Pre-Seed, wegen der Corona-Krise auszuweiten und krisengeschüttelte Start-ups ebenfalls kurzfristig mit einem rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 200.000 Euro zu fördern (in begründeten Ausnahmefällen bis zu 400.000 Euro).

Bisher war die Förderung nur einmal möglich und nur für Start-ups in der sogenannten „Pre-Seed-Phase“. Demnächst sollen auch Start-ups, die schon die erste Phase hinter sich haben, aber aufgrund der Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, Unterstützung erhalten - vorausgesetzt, sie sind nicht älter als fünf Jahre.

Voraussetzung ist:

- ein wachstumsorientiertes Geschäftsmodell, welches im Kern von innovativen Produktentwicklungen oder Anwendungen getragen wird (z.B. KI-Anwendungen, Plattformtechnologien, E-Commerce, Smart-Green-Technologien, Industrie 4.0 oder Life Sciences) und
- die Empfehlung von sowie die Begleitung durch einen Programmpartner von Start-up BW Pre-Seed.

Privaten Ko-Investoren müssen unverändert mindestens 20 Prozent der jeweiligen Start-up-Finanzierung zu gleichen Konditionen wie das Land übernehmen.

Start-up BW Pro-Tect soll nicht die (nächste) Finanzierungsrunde ersetzen, daher ist die Berechnungsgrundlage für den Finanzierungsbetrag der „Cashburn“, d. h. die fortlaufenden zahlungswirksamen Kosten abzüglich etwaiger Umsätze der nächsten 6 Monate.

Informationen zum Programm finden Sie hier: <https://www.startupbw.de/finanzierung-foerderung/finance/pre-seed/>

Start-ups haben darüber hinaus grundsätzlich Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets des Bundes. Jedoch passen klassische Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse von Start-ups, jungen Technologieunternehmen und kleinen mittelständischen Unternehmen. In vielen Fällen erfüllen sie die von Hausbanken gestellten Anforderungen an Kreditnehmer aufgrund ihres jungen Alters und meist sehr innovativen Geschäftsmodells nicht. Deshalb bietet der Bund ein maßgeschneidertes Unterstützungspaket an, das schrittweise umgesetzt werden soll.

Informationen finden Sie hier: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/corona-hilfe.html>

## Förderprogramm „Azubi im Verbund – Ausbildung teilen“

Für die Betriebe kann es schwierig sein, während der Kurzarbeit die Ausbildungsleistungen zu erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind. Mit der Förderung der Verbundausbildung sollen flexible Lösungen ermöglicht werden, damit die Kurzarbeit nicht zu Lasten der Ausbildungsqualität geht. Ausbildungsbetriebe, die allein eine vollständige Ausbildung nicht durchführen können und deshalb einen Ausbildungsverbund bilden, können durch Gewährung einer Prämie gefördert werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen werden die Bedingungen für kurzarbeitende Betriebe erleichtert: Statt der sonst geforderten 20 Wochen im Partnerbetrieb kann eine Förderung erfolgen, wenn der Auszubildende während der Kurzarbeits-Phase mindestens vier Wochen seiner Ausbildung in einem Partnerbetrieb absolviert. Der Betrieb erhält dann eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1.000 Euro.

 Alle Informationen zum Programm und zur Antragstellung finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/azubi-im-verbund-ausbildung-teilen/>

## Erleichterter Zugang zu Sozialleistungen

Mit dem Sozialschutzpaket der Bundesregierung wird insbesondere für Soloselbständige und Kleinstselbständige ein erleichterter Zugang zur Sicherstellung des Lebensunterhalts durch die Grundsicherung geschaffen.

 Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Die Bundesagentur für Arbeit hat zudem eine kostenfreie Sonderhotline eingerichtet. Fragen von (Solo)Selbstständigen und Personen, die noch nie Kontakt zur Grundsicherung hatten, können hier schnell beantwortet werden bzw. man wird via Internetseite zum Antrag sowie dem zuständigen JC gelotst. ☎ 0800 4 5555 23

## Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für geschädigte Unternehmen

Durch verschiedene Maßnahmen insbesondere im Insolvenzrecht wird Unternehmen, die infolge der Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben oder gar insolvent geworden sind, die Fortführung des Unternehmens ermöglicht und erleichtert.

 Weitere Informationen finden Sie unter: [https://www.bmfv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona\\_Insolvenzantrag\\_node.html](https://www.bmfv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html)